

dem auch auf andere Fragen ausgedehnt wird (wie auf soziale und rechtliche Fragen),

— eine therapeutische Betreuung im Prinzip nicht vorgesehen ist, sondern eine vorbeugende Untersuchung und Betreuung bestimmend sind.

Über die medizinische und soziale Beratung und Betreuung von Schwangeren und Müttern mit Kleinstkindern hinaus gibt es vielfältige weitergehende staatliche Maßnahmen zur Förderung von Mutter und Kind sowie zur Unterstützung von Familien mit Kindern, besonders von kinderreichen Familien, die verwaltungsrechtlich sehr bedeutsam sind und für deren Realisierung die Organe des Staatsapparates weitgehend die Verantwortung tragen (vgl. dazu 13.4.1. u. 13.4.2.).

Wünscht die Schwangere, die Schwangerschaft zu unterbrechen, so erfolgt dies im Rahmen eines zivilrechtlich-medicinischen Betreuungsverhältnisses<sup>23</sup>. In bestimmten Fällen trifft eine Fachärztekommision als Organ des Bezirks- bzw. Kreisarztes<sup>24</sup> darüber verbindliche staatliche Entscheidungen. Die Fachärztekommision entscheidet über die Zulässigkeit einer Unterbrechung, die später als 12 Wochen nach Schwangerschaftsbeginn vorgenommen werden soll. Sie genehmigt in Ausnahmefällen eine Unterbrechung, wenn seit der letzten Schwangerschaftsunterbrechung weniger als 6 Monate vergangen sind (§§ 2 u. 3 Schwangerschaftsunterbrechungsgesetz), und entscheidet über Einsprüche von Schwangeren gegen eine ablehnende Entscheidung eines Facharztes (§ 5 Schwangerschaftsunterbrechungs-DB). Die Fachärztekommision des Bezirkes entscheidet über Einsprüche gegen ablehnende Entscheidungen der Fachärztekommision des Kreises (§ 6 Schwangerschaftsunterbrechungs-DB).

### 13.3. Verwaltungsrechtliche Regelungen zur Gestaltung hygienischer Umweltbedingungen

Wie bereits erwähnt, ist die sozialistische Gesundheitspolitik vorrangig auf die Prophylaxe orientiert. Die *Prophylaxe* umfaßt sowohl die Gesamtheit vorbeugender Maßnahmen, die im Rahmen medizinischer Betreuungsverhältnisse durch ärztliche Untersuchungen und Behandlungen der Menschen verwirklicht werden, als auch jene Maßnahmen, die der gesundheitsfördernden Gestaltung der Umwelt des Menschen dienen. Dabei macht die Gesamtheit jener Maßnahmen, die die Wechselbeziehungen zwischen Mensch, Natur und Gesellschaft gestalten und im Interesse des Gesundheitsschutzes notwendige Anforderungen an die materiellen Lebensbedingungen (Umwelt) durchsetzen, die *Hygiene* aus. Die Hygiene ist somit die auf die Veränderung der Umwelt und das Umweltverhalten des Menschen gerichtete medizinische Prophylaxe.

Den drei wichtigsten Gebieten der Hygiene — der Arbeits-, der Kommunal-

23 Vgl. § 1 Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9.3.1972, GBl. I 1972 Nr. 5 S. 89 - im folg. Schwangerschaftsunterbrechungsgesetz.

24 Vgl. § 7 DB zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9.3.1972, GBl. II 1972 Nr. 12 S. 149 - im folg. Schwangerschaftsunterbrechungs-DB.